

II-1665 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

3.7.1968

838/J

Dringliche Anfrage

der Abgeordneten Mondl, Lanz und Genossen
 an den Bundesminister für Bauten und Technik und
 den Bundesminister für Landesverteidigung,
 betreffend den Ankauf der Liegenschaft EZ. 1408 der KG. Margareten (Wien V.,
 Straußengasse 11) durch den Bund auf Antrag des Bundesministers für Landes-
 verteidigung.

-.-.-.-.-

Wie aus dem Grundbuch über die Katastralgemeinde Margareten hervorgeht,
 hat der Niederösterreichische Bauernbund im Jahre 1962 die Liegenschaft EZ.
 1408 um den Kaufpreis von 2,150.000 S und im Jahre 1963 die Liegenschaft
 EZ. 1410 um den Kaufpreis von 1,340.000 S, sohin beide Liegenschaften um
 insgesamt 3,490.000 S angekauft. Diese Liegenschaften sind mit Kaufvertrag
 vom 26.9./2.10.1964 an die Gemeinnützige Bau-, Wohn- und Siedlungsgenossen-
 schaft "Alpenland", reg. Gen.m.b.H., um 4,238.500 S veräußert worden. Der
 vom Niederösterreichischen Bauernbund erzielte Verkaufspreis lag sohin um
 748.500 S über den seinerzeit erzielten Kaufpreisen.

Die von ÖAAB-Funktionären beherrschte Baugenossenschaft "Alpenland"
 begann auf der Liegenschaft EZ. 1408 (Wien V., Straußengasse 11) ein Büro-
 haus zu errichten. Als die Genossenschaft, der unter anderem 5,830.000 S über
 das bei der Continentale Bank AG unter dem Titel "Land-Niederösterreich-
 Wohnbauförderung der NIOGAS - NEWAG" bestandene Konto zugeflossen waren,
 im Zuge der Ereignisse um den ehemaligen Landeshauptmannstellvertreter und
 ÖAAB-Landesobmann Viktor Müllner in finanzielle Schwierigkeiten geriet,
 beschloß sie, diese Liegenschaft mit dem noch im Rohbau befindlichen Büro-
 haus an den Bund zu veräußern.

Auch diese Liegenschaftstransaktion, die durch ein aufeinander abge-
 stimmtes Vorgehen der Bundesminister für Landesverteidigung und für Bauten
 und Technik sowie des damals im Amt befindlichen Bundesministers für
 Finanzen Dr. Schmitz durchgeführt wurde, verdient besondere Aufmerksamkeit.
 Bei der Liegenschaftstransaktion fällt auf, daß der Ankauf durch den
 Bundesminister für Landesverteidigung in die Wege geleitet wurde, der Mit-
 glied des Aufsichtsrates der Baugenossenschaft "Alpenland" ist.

In Wahrnehmung des verfassungsmäßigen Kontrollrechtes des Nationalrates
 müssen die sozialistischen Abgeordneten auch hinsichtlich dieser Liegen-
 schaftstransaktion auf eine unverzügliche Klarstellung der Sachlage dringen.

838/J

- 2 -

Sie stellen aus diesem Grund folgende

A n f r a g e :

I. An den Herrn Bundesminister für Bauten und Technik:

1) Haben Sie die im bücherlichen Eigentum der Baugenossenschaft "Alpenland" stehende Liegenschaft EZ. 1408 der KG. Margareten namens des Bundes angekauft?

Bei Bejahung der Frage 1):

2) Wann ist der Kaufvertrag abgeschlossen worden, und von wem wurde er für die Verkäuferin unterfertigt?

3) Wie hoch ist der Kaufpreis, und welche näheren Vereinbarungen wurden über die Abstattung desselben getroffen?

4) Wann und zu Lasten welches ziffernmäßig zu bezeichnenden finanziellen Ausgabenansatzes wurden Kaufpreiszahlungen geleistet?

5) Hat sich die Baugenossenschaft "Alpenland" im Kaufvertrag verpflichtet, das Bauwerk zu einem bestimmten Zeitpunkt schlüsselfertig zu übergeben?

6) (Bei Bejahung der Frage 5): Welcher Zeitpunkt ist für die schlüsselfertige Übergabe im Kaufvertrag vorgesehen?

7) Warum ist der Bund noch nicht grundbürgerlicher Eigentümer dieser Liegenschaft?

8) Welches Ausmaß hat die angekauft Liegenschaft?

9) Wer hat das Schätzungsgutachten erstattet, und wie hoch ist der Gesamtschätzwert sowie der Schätzwert pro Quadratmeter bzw. für das noch nicht fertiggestellte Bauwerk?

10) Wurde bei der Ermittlung des Schätzwertes der Wert des Bauwerks im Zeitpunkt der Schätzung oder jener Wert des Bauwerkes zugrunde gelegt, den es nach Fertigstellung durch die Baugenossenschaft "Alpenland" unter offenkundiger Verwendung des vom Bund zur Gänze oder teilweise bezahlten Kaufpreises haben wird?

II. An den Herrn Bundesminister für Landesverteidigung:

1) Aus welchen Gründen haben Sie den Ankauf der Liegenschaft EZ. 1408 der KG. Margareten beantragt, zumal dem Bundesheer im Raum von Wien genügend bundeseigener Baugrund zur Errichtung von Objekten zur Verfügung steht?

2) Warum haben Sie diese Antragstellung nicht wegen Befangenheit im Hinblick darauf unterlassen, daß Sie Mitglied des Aufsichtsrates der Baugenossenschaft "Alpenland" sind?

838/J

- 3 -

3) In welcher Weise haben Sie auf die Auswahl der Liegenschaft, die angekauft wurde, Einfluß genommen?

4) Hinsichtlich welcher anderer Liegenschaft^{en} haben Sie einen Ankauf für denselben Verwendungszweck erwogen, und aus welchen Gründen haben Sie sich für den Ankauf der erwähnten Liegenschaft als antragstellender Ressortminister entschieden?

5) Wer hat die Verkaufsverhandlungen auf Verkäuferseite geführt, und von wem wurde das Verkaufsanbot der Baugenossenschaft "Alpenland" unterfertigt?

6) Haben über den Ankauf interministerielle Besprechungen stattgefunden?

7) (Bei Bejahung der Frage 6): Wann haben diese interministeriellen Besprechungen stattgefunden, und wer hat an ihnen teilgenommen?

8) (Bei Bejahung der Frage 6): Hat an diesen Besprechungen insbesondere der Leiter des Präsidiums des Bundesministeriums für Landesverteidigung Ministerialrat Dr. Adolf Kolb teilgenommen, der gleichzeitig Mitglied des Vorstandes der Baugenossenschaft "Alpenland" ist?

9) (Bei Bejahung der Frage 6): Hat an diesen Besprechungen - abgesehen von Ministerialrat Dr. Kolb - ein weiteres Organ des Bundes teilgenommen, das gleichzeitig eine Funktion bei der Baugenossenschaft "Alpenland" bekleidet?

10) (Bei Bejahung der Frage 8 und/oder 9): Haben diese Personen die Interessen der Verkäufer- oder der Käuferseite vertreten?

11) Von welchen namentlich zu nennenden Architekten stammen die Baupläne für das auf der Liegenschaft befindliche noch nicht fertiggestellte Bürohaus?

12) Werden Sie im Sinne des Artikels 74 Abs. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes den Wunsch äußern, des Amtes enthoben zu werden?

-.-.-.-.-

In formeller Hinsicht wird beantragt, die Anfrage gemäß § 73 des Geschäftsordnungsgesetzes dringlich zu behandeln und dem erstunterzeichneten Abgeordneten Gelegenheit zur Begründung zu geben.

-.-.-.-.-